

|                |                    |
|----------------|--------------------|
| Aachen         | Krefeld            |
| Bielefeld      | Leverkusen         |
| Bocholt        | Lüdenscheid        |
| Bochum         | Marl               |
| Bonn           | Minden             |
| Bottrop        | Mönchengladbach    |
| Castrop-Rauxel | Mülheim a. d. Ruhr |
| Dortmund       | Münster            |
| Duisburg       | Nettetal           |
| Düren          | Neuss              |
| Düsseldorf     | Oberhausen         |
| Essen          | Recklinghausen     |
| Gelsenkirchen  | Remscheid          |
| Gladbeck       | Siegen             |
| Hagen          | Solingen           |
| Hamm           | Viersen            |
| Herford        | Willich            |
| Herne          | Witten             |
| Iserlohn       | Wuppertal          |
| Köln           |                    |

# **Geschäftsbericht**

**des Städtetages Nordrhein-Westfalen  
für die Jahre 2014 und 2015**

Köln, im März 2016

**2016**

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18-32 · 50670 Köln  
Tel. 0221/3771-0 · Fax 0221/3771-128  
Internet: [www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de) · E-Mail: [post@staedtetag-nrw.de](mailto:post@staedtetag-nrw.de)

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln, 2016  
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany  
ISBN 978-3-921784-43-3

Druck: Media Cologne Kommunikation und Medien, Huerth/Rheinland

## Mitglieder

### **39 Mitgliedsstädte:**

- 23 kreisfreie Städte
- 16 kreisangehörige Städte

### **5 außerordentliche Mitglieder:**

- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Rheinische Versorgungskasse
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

## Organe

### **Mitgliederversammlung**

300 Delegierte. Diese werden von den Mitgliedsstädten und den außerordentlichen Mitgliedern entsandt bzw. sind als Mitglieder des Vorstandes, als Vorsitzende der Fachausschüsse oder als nordrhein-westfälische Mitglieder in Hauptausschuss oder Präsidium des Deutschen Städtetages kraft Amtes stimmberechtigt. Tagt alle zwei Jahre unter Vorsitz der/des Vorsitzenden.

### **Vorstand**

Bis zu 24 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ferner gehören dem Vorstand die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kraft Amtes an.

### **Vorsitzende/r**

Auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

### **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

Von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorstandsmitglied kraft Amtes.

### **Geschäftsstelle**

- Finanzen
- Bildung, Kultur, Sport und Gleichstellung
- Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales
- Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr
- Umwelt und Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz
- Recht und Verwaltung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### **Fachausschüsse**

- Finanzen
- Schule und Bildung
- Kultur
- Sport
- Soziales und Jugend
- Bauen und Verkehr
- Umwelt
- Wirtschaft
- Recht und Verfassung
- Gesundheit
- Personal und Organisation

|   |     |
|---|-----|
| Die Arbeit des Städtetages NRW in Schwerpunkten ..... | 6   |
| Mitglieder.....                                       | 19  |
| Mitgliederversammlung 2014.....                       | 20  |
| Vorstand .....  | 30  |
| Konferenz kreisangehöriger Städte.....                | 32  |
| Konferenz der Ratsmitglieder.....                     | 32  |
| Geschäftsstelle.....                                  | 34  |
| Finanzen .....  | 35  |
| Konnexität .....                                      | 48  |
| Bildung .....   | 56  |
| Kultur .....  | 66  |
| Sport.....  | 71  |
| Arbeit .....  | 75  |
| Kinder- und Jugendhilfe.....                          | 82  |
| Sozialhilfe und Pflege.....                           | 86  |
| Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten.....       | 93  |
| Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften .....      | 96  |
| Wohnungswesen.....                                    | 105 |
| Verkehr .....   | 110 |
| Vermessungswesen und Geoinformationen .....           | 115 |

|   |     |
|---|-----|
| Umwelt .....  | 117 |
| Wirtschaft .....  | 128 |
| Brand- und Katastrophenschutz.....  | 139 |
| Recht und Verfassung.....   | 143 |
| Gesundheit .....  | 151 |
| Personal .....  | 156 |
| Verwaltungsorganisation und Statistik.....                                    | 161 |
| Informationstechnologie.....  | 163 |
| Presse und Öffentlichkeitsarbeit .....  | 166 |
| <br>  |     |
| <b>Anhang</b>   |     |
| Mitgliedstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen.....                       | 173 |
| Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen .....                            | 174 |
| Fachausschüsse des Städtetages Nordrhein-Westfalen.....                       | 175 |
| Organisationen, in denen der Städtetag NRW vertreten ist .....                | 191 |
| Abkürzungsverzeichnis.....  | 206 |
| <br>  |     |
| Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle bis zum 31. Mai 2016 (beigelegt) |     |
| <br>  |     |
| Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle ab 1. Juni 2016 (beigelegt)      |     |

Der vorliegende Geschäftsbericht des Städtetages NRW betrifft die Jahre 2014 und 2015. War die Arbeit des Städtetages im vorangegangenen Berichtszeitraum (2012–2013) geprägt durch haushaltspolitisch allgemein schwierige Ausgangslagen, so zeigt sich beim Blick auf den Berichtszeitraum eine Vielzahl thematischer Herausforderungen, die wie selten zuvor die Stadtgesellschaften im Ganzen geprägt und gefordert haben. Insbesondere im ersten Teil des Berichtszeitraumes haben die Fragen der Inklusion verschiedene Fachbereiche intensiv beschäftigt. Seit Ende des Jahres 2014 prägten die Fragen der Zuwanderung und Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen zunehmend die tägliche Arbeit in den Städten und im StNRW. Dessen ungeachtet haben viele weitere Themen die Arbeit des Städtetages NRW im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig bestimmt.

## Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen

Die vielfältigen Herausforderungen, die sich aus der stark steigenden Zahl von schutzsuchenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen ergeben, haben die Arbeit des Städtetages NRW insbesondere im zweiten Teil des Berichtszeitraums besonders geprägt. Wie in vielen anderen Bundesländern reichten auch in NRW die Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes seit Herbst/Winter 2014 nicht mehr aus. Deshalb wurden immer mehr Asylantragssteller in immer kürzerer Zeit in die Kommunen weitergeleitet. Der StNRW setzte sich von Beginn an dafür ein, dass eine Weiterleitung gerade der Personen ohne Bleibeperspektive in die Kommunen möglichst unterbleiben, eine Rückführung noch aus den Landeseinrichtungen und eine Aufstockung der Kapazitäten der Landeseinrichtungen erfolgen solle. Für die Fälle, in denen sich das Land der Amtshilfe der Kommunen bediente, erarbeiteten die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land eine Mustervereinbarung für die Erstattung der Kosten. Nach intensiven Verhandlungen änderte das Land im Herbst 2015 die von den kommunalen Spitzenverbänden kritisierte Stichtagsregelung zum Bestand als Grundlage zur Berechnung der pauschalierten Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die Anpassung des Stichtages hatte für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 217 Millionen Euro zur Folge, mit der die bisher notwendige Vorfinanzierung durch die Kommunen für eine große Zahl von Flüchtlingen ausgeglichen wurde. Der StNRW setzte sich immer wieder nachdrücklich für die Weiterleitung zugesagter Bundesmittel an die Kommunen ein und begleitete deren landesinterne Verteilung. Noch im Berichtszeitraum brachte der

StNRW gemeinsam mit den Partnerverbänden und dem Land Verabredungen für die Finanzierung ab 2016 auf den Weg und konnte erreichen, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Praktikern der Kommunen und Vertretern des Landes, eine Datengrundlage für eine Vollkostenerhebung im Zeitraum 1.7.2016 bis 30.6.2017 erstellt, die als Basis für Gespräche zur Anpassung der Pauschale dienen wird.

## **Kommunaler Finanzausgleich**

Ein Arbeitsschwerpunkt im Berichtszeitraum waren die Weiterentwicklungen im kommunalen Finanzausgleich, der im jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt ist. Eine wesentliche Rolle spielte dabei ein Gutachten des FiFo-Instituts in Köln, welches einige besonders strittige Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs erneut untersucht hatte. In Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit den betroffenen Landesressorts konnte eine weitgehende Verständigung zum Umgang mit den methodischen Empfehlungen des Gutachtens erzielt werden. Zu den im GFG 2016 enthaltenen (erneuten) Kürzungen beim Hauptansatz und deutlichen Änderungen beim Soziallastenansatz konnte der StNRW die Zusage der Landesregierung erreichen, die neue Methodik und weitere Fragen in einer Arbeitsgruppe, die Anfang 2016 zusammentritt, erneut zu diskutieren.

## **Stärkungspakt Stadtfinanzen**

Im Berichtszeitraum wurde der sogenannte Stärkungspakt Stadtfinanzen, mit dem das Land Ende 2011 dringend notwendige und vom StNRW seit vielen Jahren eingeforderte Konsolidierungshilfen auf den Weg gebracht hatte, unter Einbindung des Städtetages NRW erstmalig evaluiert. Auch wenn die Auswertungen der Haushaltssanierungspläne bislang keine Hinweise darauf geben, dass der Stärkungspakt Stadtfinanzen das gesetzlich avisierte Ziel verfehlen werde, hat der Städtetag NRW mit Blick auf die weitere Laufzeit des Programms auf erhebliche Planungs- und Entwicklungsrisiken – nicht zuletzt angesichts der dynamischen Entwicklung der Flüchtlingszahlen und der damit einhergehenden finanziellen Belastung der kommunalen Ebene – hingewiesen. Der StNRW hat deshalb eine 3. Hilfestufe gefordert, um diese Risiken aufzufangen.

Der StNRW hat sich im Berichtszeitraum auch intensiv mit der Umsetzung des Stärkungspakts befasst. Es wurde ein eigenständiger Arbeitskreis „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ beim StNRW eingerichtet.

## **Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW (KInvFöG NRW)**

Mitte Juni 2015 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen mit einem Fördervolumen von insgesamt 3,5 Milliarden Euro verabschiedet. Bei der Umsetzung des im Herbst 2015 verabschiedeten KInvFöG NRW zur Verteilung der Mittel innerhalb des Landes hat sich der Städtetag für eine unbürokratische Auszahlung und Abwicklung der Hilfgelder eingesetzt. Es konnte erreicht werden, dass die Auszahlung in Gestalt von Pauschalen erfolgt, über deren Verwendung die finanzschwachen Kommunen bei Beachtung der bundesrechtlichen Regelungen selbständig entscheiden können. Zweckbindungen und/oder Quotierungen zugunsten einzelner Förderbereiche konnten verhindert werden. Klärungsbedürftige Fragen werden beim Ministerium für Inneres und Kommunales in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in einem FAQ-Katalog gebündelt.

## **Umsetzung der Schuldenbremse in NRW**

Der StNRW setzt sich mit Blick auf die Umsetzung der Schuldenbremse in NRW seit längerem für einen verbesserten Schutz des Kernbereichs der Selbstverwaltung und damit einen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung und die Verankerung in der Landesverfassung ein. Um diese kommunalen Anliegen zu untermauern, hat der StNRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden ein Gutachten bei Prof. em. Dr. Klaus Lange, Universität Gießen, in Auftrag gegeben. Es konnte Ende 2015 abgeschlossen werden und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommunen aufgrund von Art. 28 Abs. 2 GG gegen das Land einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung haben.

## **Beschulung von Flüchtlingen und Asylbewerber/innen**

Nach der zunächst vorrangigen Erstversorgung bzw. Unterbringung rückte noch im Berichtszeitraum zunehmend die Bedeutung von Spracherwerb und schulischer Bildung als Voraussetzung für das Gelingen der Integration in den Mittelpunkt. Nachdem der StNRW eine Schnellumfrage zum Schulraumbedarf durchgeführt hatte, forderte er das Land auf, den Kommunen Sondermittel für Bau und Einrichtung von Schulräumen zur Verfügung zu stellen. Daneben setzte sich der StNRW für eine ausreichende Ausstattung der Schulen mit Lehrer/innen und für die landesseitige finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Einstellung des notwendigen schulischen Ergänzungspersonals ein.

## **Inklusion im Schulbereich (9. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Nachdem sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land über die Verantwortung des Landes zur Finanzierung der schulischen Inklusion einigen konnten, stand im zweiten Teil des Berichtszeitraumes die Umsetzung der gemeinsamen Vereinbarung bzw. der Regelungen des Inklusionsfördergesetzes im Fokus. Als weiterer Aspekt hinzugetreten ist im Berichtszeitraum die Auseinandersetzung mit der Landesförderung der Inklusion in der Offenen Ganztagschule. Der StNRW hat auf die steigende Inanspruchnahme von OGS-Plätzen für förderbedürftige Kinder in den allgemeinen Grundschulen hingewiesen und darauf hingewirkt, die OGS-Mittel kurzfristig und bedarfsgerecht aufzustocken.

## **Schulzeitverkürzung – Diskussion über G8/G9**

Der StNRW sprach sich im Berichtszeitraum ebenso wie der vom Schulministerium eingerichtete „Runde Tisch zu G8/G9“ dafür aus, im Grundsatz am G8-Bildungsgang an Gymnasien festzuhalten. Die beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung des G8-Bildungsgangs sollen zügig umgesetzt und evaluiert werden.

## **Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Der StNRW hatte im Vorfeld der Landtagswahl 2012 ein Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung in NRW gefordert. Der im Berichtszeitraum vorgelegte Referentenentwurf erfüllte die Erwartungen nach einer substantiellen Erhöhung der Landesfördermittel per Gesetz sowie die Erlaubnis, unabhängig vom Haushaltsstatus der Kommune, ein gewisses Mindestmaß an kultureller Infrastruktur finanzieren zu dürfen, nicht. Die gesetzliche Konkretisierung der in der Landesverfassung enthaltenen Kulturförderung schafft dennoch einen verlässlichen Rahmen und macht wesentliche Schwerpunkte kommunaler Kulturpolitik auch zu Schwerpunkten des Landes.

## **Sportstätten und Lärm**

Der Arbeitskreis „Sportstättenlärm“, dem Vertreter des Umwelt- und Sportministeriums, des Landessportbundes (LSB NRW) sowie der kommunalen Spitzenverbände und einiger Städte angehörten, hat im Berichtszeitraum klare und verbindliche Regelungen für den Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten von sogenannten Altanlagen in gewachsenen Siedlungsräumen erarbeitet. Diese wurden 2014 in dem gemeinsamen Erlass „Erhalt des Altanlagenbonus bei Sanierung“ des MKULNV

NRW und des MFKJS NRW veröffentlicht. Der StNRW setzte sich zudem auf der Bundesebene dafür ein, dass für Lärm auf Sportstätten und Freizeitanlagen eine ähnliche Privilegierung wie beim Kinderlärm in Kindertageseinrichtungen und auf Kinderspielplätzen erfolgt.

## **Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen**

Angesicht der vielfältigen Herausforderungen, vor denen Kommunen und Jobcenter in diesem Bereich stehen, engagierte sich der StNRW in dem jüngst bei der Regionaldirektion NRW (RD NRW) der Bundesagentur für Arbeit gegründeten Beirat „Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung“. Ziel des Beirats ist es, Transparenz für die Aktivitäten aller Arbeitsmarktakteure herzustellen und so Prozesse zu verbessern. Zum Erfahrungsaustausch über die Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gründete der StNRW eine „Ad-hoc-AG Flüchtlinge“.

## **Positionspapier zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Im Berichtszeitraum hat der StNRW ein Positionspapier zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II herausgegeben. Er hat unterstrichen, dass sich die Städte engagiert in die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II einbringen und mit ihren Leistungen einen bedeutenden Anteil an der erfolgreichen Arbeit der Jobcenter haben. Er hat aber auch deutlich darauf hingewiesen, dass Bund und Land keine Kompetenzen besitzen, die Ausgestaltung und den Umfang der kommunalen Eingliederungsleistungen vor Ort zu steuern.

## **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

Der StNRW begleitete im Berichtszeitraum die Verfassungsbeschwerde mehrerer Städte und Kreise gegen die finanziellen Folgen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Zwar blieb die Entscheidung – der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde als zulässig, aber unbegründet zurück – bei den konnexitätsrechtlichen Fragestellungen hinter den Erwartungen der Kommunen zurück, er betont in seinem Urteil jedoch, dass den Kommunen gravierende Schutzlücken im Konnexitätsprinzip entstehen, die nur durch den Landesverfassungsgesetzgeber geschlossen werden können. Der StNRW hat das Land aufgefordert, diese Schutzlücke zeitnah zu schließen.

## **Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz)**

Mit Blick auf die zum Kindergartenjahr 2014/2015 in Kraft getretene zweite Revisionsstufe des Kinderbildungsgesetzes konnte seitens des Städtetages NRW durchgesetzt werden, dass die mit der Revisionsstufe einhergehenden fachlichen Verbesserungen unter Verweis auf das Konnexitätsprinzip ohne weitere kommunale Belastungen erfolgten. Zum Ende des Berichtszeitraumes schlossen die regierungstragenden Koalitionsfraktionen und die kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung zur Verwendung der freiwerdenden Bundesmittel für das Betreuungsgeld und einer gesetzlichen Anhebung der Dynamisierungsklausel befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019. Der StNRW hat ausdrücklich betont, dass sich die Frage der Konnexität nach dem Ablauf der Befristung neu stellt.

## **Neuverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge**

Der StNRW hat im Berichtszeitraum die gesetzliche Umsetzung der bundes- und landesweiten Neuverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Kommunen eng begleitet und neben einer bundes- und landesweiten Neuverteilung erstmalig eine pauschale Erstattung auch der Verwaltungskosten in Höhe von 3.100 Euro je Fall und Jahr mit dem Land verhandelt.

## **Krankenhausplanung und Förderung in NRW**

Die Etablierung eines neuen Krankenhausplans für das Land NRW war im Berichtszeitraum eines der zentralen Themen im Krankenhausbereich. Hierbei wurde von Seiten der kommunalen Spitzenverbände betont, dass sowohl eine Versorgung der Bevölkerung in der Fläche und in den Ballungsräumen mit Krankenhausleistungen sichergestellt, als auch Krankenhäusern mit angebotener Spitzenmedizin eine wirtschaftlich gesicherte Existenzgrundlage ermöglicht werden müsse. Der StNRW begleitete die Entwicklungen insbesondere auch über die Beratungen innerhalb der Gremien der KGNW.

## **Medizinische Behandlung von Flüchtlingen**

Das Gesundheitsministerium NRW nahm das unterschiedliche medizinische Leistungsspektrum, das Flüchtlingen je nach Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht, zum Anlass, mit interessierten Krankenkassen eine Landesrahmenvereinbarung über eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge abzuschließen. Da die Kommunen dieser Vereinbarung beitreten können, war der StNRW in die Verhandlungen eingebunden.

Der StNRW hat dabei stets auf die kommunale Kostenbelastung aufgrund der hohen Verwaltungskostenpauschale und das erweiterte Leistungsspektrum hingewiesen.

### **Neuer Landesentwicklungsplan (LEP) für Nordrhein-Westfalen**

Der StNRW hat im gesamten Berichtszeitraum den Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan (LEP) kritisch begleitet. Der StNRW betrachtet den Entwurf des LEP als einen Beitrag, die Steuerungsfähigkeit des Systems der Landes- und Regionalplanung anhand von abgestimmten Zielen und Grundsätzen zu erhalten und teilweise zu erhöhen. Dies muss allerdings dort seine Grenzen finden, wo die Regelungen die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken. Insofern sieht der StNRW das Erfordernis, der kommunalen Bauleitplanung auch in Zukunft hinreichend Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen, um den Anforderungen an die Aktions- und Reaktionsfähigkeit der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen bei sich ändernden demografischen, funktionalen und wirtschaftlichen Bedingungen unter dem Primat einer integrierten, nachhaltigen Entwicklungspolitik in den Kommunen Rechnung tragen zu können.

### **Qualifizierung der Städtebauförderung**

Der StNRW hat es begrüßt, dass das Land den Umfang und den ressortübergreifenden Ansatz der Städtebauförderung ausgebaut hat. Land, Mittelbehörden und Mitgliedstädte sind nun gleichermaßen gefordert, die Rahmenbedingungen für die Genehmigung, Mittelbereitstellung, Abwicklung und Abrechnung der Fördermaßnahmen so nachzujustieren, dass der Mitteleinsatz schnellstmöglich wirkt und positive Folgeeffekte nach sich zieht. Der StNRW hat sich dafür eingesetzt, eine grundlegende Untersuchung zur Städtebauförderung durch das MBWSV NRW auf den Weg zu bringen. Die Ergebnisse werden Anfang 2016 erwartet.

### **Investitionsfähigkeit und Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur**

Der StNRW hat von Bund und Land NRW im Berichtszeitraum wiederholt gefordert, für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Schienen und Straßen ein Aktionsprogramm (Sofort- und Notprogramm) zur Reparatur neuralgischer Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Brücken und andere marode Verkehrsingenieurbauwerke, aufzulegen. Der StNRW hat immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kommunen in NRW in besonderem Maße auf die Sicherstellung einer guten regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastruktur angewiesen seien,

damit Ausweichverkehre auf innerstädtische Verkehrsnetze abgewendet und die für den Wirtschaftsstandort NRW wichtigen Verkehrsbeziehungen weiterhin sichergestellt würden. Das Investitionsfördergesetz konnte mit Ausnahme von Maßnahmen für die Barrierefreiheit keinen Beitrag leisten, um die Städte in dieser Hinsicht handlungsfähiger auszustatten.

## Förderung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen

### Förderkonditionen für die Wohnraumförderung

Die Landesregierung hat die Förderkonditionen für die Wohnraumförderung im Berichtszeitraum deutlich verbessert. Der StNRW hatte lange für eine Mehrjährigkeit des Wohnraumförderprogramms und eine größere Eigenständigkeit der Bewilligungsbehörden plädiert. Mit der Änderung gingen die Erhöhung der Förderpauschalen und der Bewilligungsmieten sowie die Einführung von Tilgungsnachlässen, die Investitionszulagen gleichkommen, einher. Diese wurden mit der Aufstockung der Wohnraumförderung durch den Bund in NRW noch erweitert. Damit wurde zum Teil langjähriger Forderungen auch des StNRW Rechnung getragen.

### Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge

Der StNRW hat die Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge, mit der das MBWSV NRW auf den gestiegenen Wohnraumbedarf infolge der Zuwanderung im Berichtszeitraum reagiert hatte, grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen der für die Wohnraumförderung bereitgestellten Fördermittel werden nach der Richtlinie der Neubau von Wohnraum, die Neuschaffung von Wohnraum im Bestand sowie andere Maßnahmen zur Herrichtung oder Anpassung von Wohnraum für Flüchtlinge gefördert. Der StNRW machte deutlich, dass die Finanzierung des neuen Programms aus den regulär für die Wohnraumförderung zur Verfügung stehenden Mittel nur vertretbar sei, weil und solange die vorhandenen Mittel für die „normalen“ Förderangebote trotz grundsätzlich verbesserter Förderkonditionen immer noch nicht vollständig abgeschöpft wurden.

### Mietpreisbremse

Die Landesregierung NRW hat von der Verordnungsermächtigung der Kappungsgrenzenverordnung Gebrauch gemacht. Hiervon werden seit 2014 insgesamt 59 Städte und Gemeinden erfasst. Die Gebietskulisse deckt sich weitgehend mit den durch die Mitgliedstädte des StNRW abgegebenen Voten. Gleiches gilt für die 2015 in Kraft getretene Mietbegrenzungsverordnung, für die sich der StNRW auch auf Bundesebene stark gemacht hatte. Die sogenannte „Mietpreisbremse“ legt fest, in welchen Städten die Miete bei Wiedervermietung von Wohnraum die ortsübliche

Vergleichsmiete zu Beginn des Mietverhältnisses höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Sie gilt in insgesamt 22 Städten und Gemeinden.

#### Leitfaden zum Wohnungsaufsichtsgesetz

Der StNRW hat im Berichtszeitraum an einem Leitfaden mitgearbeitet, den die Landesregierung für das 2014 in Kraft getretene Wohnungsaufsichtsgesetz aufgelegt hatte, um den Städten den Umgang mit dem wohnungsaufsichtsrechtlichen Instrumentarium zu erleichtern und eine möglichst einheitliche Rechtspraxis in NRW zu gewährleisten. Damit einhergehen soll auch der wirksamere Schutz von Mietern gegenüber Rechtsverstößen von Vermietern.

### Geodaten in der Stadtentwicklung

Raumbezogene Daten gewinnen für politische Entscheidungen eine immer größere Bedeutung, aktuell beispielsweise im Zusammenhang mit der Unterbringung von Migranten und Geflüchteten. Die Open.NRW-Strategie strebt seit 2014 ein offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln mit mehr Transparenz durch die Bereitstellung von Daten (Open Data), mehr Bürgerbeteiligung und eine bessere Zusammenarbeit aller Ebenen an. Geobasisdaten sind eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Open.NRW-Strategie. In einem ersten Schritt haben sich das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, die amtlichen Daten der Grundstückswertermittlung u. a. durch Änderung der VermWertGebO NRW zum 1. Januar 2016 kostenfrei bereitzustellen. Dies wird insgesamt einen erheblichen Nachfrageschub nach Geodaten bewirken, die digitalen Folgeanwendungen und -nutzungen deutlich ausweiten und einen deutlichen gesamtwirtschaftlichen Mehrwert erbringen.

### Tarifreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Entsprechend der Vorgabe in § 22 Abs. 2 TVgG hatte sich die Landesregierung Ende 2014, früher als gesetzlich erforderlich, zu einer Evaluierung des TVgG und parallel zu einer Ermittlung der finanziellen Aufwendungen entschlossen, die den Kommunen durch die Anwendung des TVgG entstehen. Im Berichtszeitraum veröffentlicht wurde lediglich das Gutachten zum Teilbereich „Evaluation“. Die Landesregierung hat vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Evaluierungsberichts eine Anpassung des Gesetzes in Aussicht gestellt. Der StNRW begleitete diesen Prozess im Berichtszeitraum und formulierte die Anpassungsbedarfe aus Sicht der Kommunen. Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs wird Anfang 2016 gerechnet.

## Reform des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen

Nach langjähriger Vorarbeit wurde am 16.12.2015 das neue Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzrecht (BHKG) durch den Landtag verabschiedet und damit eine grundlegende Reform dieser Bereiche eingeleitet. Der StNRW hat das Vorhaben intensiv begleitet und begrüßt, dass das Gesetz endlich der gestiegenen Bedeutung des Katastrophenschutzes gerecht wird. Die bereits in der Praxis z. B. beim Pfingstunwetter „Ela“ 2014 erprobten Elemente des Katastrophenschutzes werden angepasst und gesetzlich verankert. Der StNRW hatte sich dafür eingesetzt, dass im Bereich des Brandschutzes insbesondere die Regelungen zur Organisation der Feuerwehren angepasst werden. Hierdurch sollte ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von ehren- und hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr gefördert werden. Neben der bestehenden Verpflichtung für kreisfreie Städte, eine Berufsfeuerwehr einzurichten, gibt es diese Möglichkeit zukünftig auf freiwilliger Basis auch für große kreisangehörige Gemeinden.

In NRW gibt es mehr als 15.000 hauptamtliche und über 84.000 freiwillige Feuerwehrleute. Daher ist der Brand- und Katastrophenschutz wie kaum ein anderer Bereich auf die Unterstützung von Ehrenamtlichen angewiesen. Auch auf Initiative des Städtetages NRW ermöglicht das neue Brandschutzrecht den Städten und Gemeinden zum Beispiel, eine Kinderfeuerwehr für Jungen und Mädchen im Alter von sechs bis zehn Jahren einzurichten. Sie können dort spielerisch Erste-Hilfe-Grundlagen und Verhalten im Brandfall erlernen. So sollen Kinder schon frühzeitig für die Feuerwehr begeistert werden.

## Novellierung des Rettungsgesetzes NRW

Der Landtag hat das 2. Änderungsgesetz zum Rettungsgesetz NRW am 18.03.2015 nach langwierigen Beratungen verabschiedet. Im neuen Rettungsgesetz NRW (RettG) finden sich nahezu sämtliche Anregungen wieder, die von den kommunalen Spitzenverbänden zusammen mit den Feuerwehrfachverbänden, den Gewerkschaften und den Verbänden der privaten Krankentransportunternehmer gefordert worden waren. Unter anderem hatte sich der StNRW für die vollumfängliche Refinanzierbarkeit der Kosten der Notfallsanitäterausbildung über die Rettungsdienstgebühren eingesetzt, die nun gesetzlich geregelt ist.

## Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Im Berichtszeitraum wurde der StNRW intensiv in die Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie für das Land NRW, die federführend durch das MKULNV NRW betreut wird, eingebunden. So wurden im Rahmen des ersten kommunalen Nachhaltigkeitstages NRW in einer ersten Runde lokal und regional wichtige Themen für eine Nachhaltigkeitsstrategie des Landes beraten. Zudem wurde zwischen dem Umweltministerium und den kommunalen Spitzenverbänden ein Dialogforum eingerichtet. In diesem Dialog „Chefsache Nachhaltigkeit“ wurden sowohl die möglichen Schwerpunktsetzungen für eine Nachhaltigkeitsstrategie und die Erwartungshaltungen der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände sowie ein Strategiepapier in verschiedenen Phasen erörtert. Zu dem im Sommer 2015 vorgelegten „Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen“ haben die drei kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben. Dabei wurde u. a. angeregt, die Integration der Flüchtlinge in die Strategie aufzunehmen. Ebenso sollte die nachhaltige Mobilität einen großen Stellenwert erfahren, die Ziele zur Energiepolitik und zur Energieeffizienz besser mit den Vorhaben auf Bundesebene in Einklang gebracht und die gleichgewichtige Entwicklung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit herausgearbeitet werden.

## Landeswassergesetz (LWG)

Der StNRW hat sich im Berichtszeitraum mit den Plänen zu einer grundlegenden Überarbeitung des Landeswassergesetzes befasst, die der StNRW schon seit langem gefordert hatte. Im Juni 2015 hatte das MKULNV NRW den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Der StNRW hatte notwendige wasserrechtliche Anpassungen für die kommunale Aufgabenerfüllung wie z. B. eine Regelung zur gesicherten Löschwasserversorgung eingefordert. Das MKULNV NRW hat den kommunalen Forderungen in vielen Punkten entsprochen.

## Expertenkommission zur Polizeireform NRW

Der StNRW hat sich im Berichtszeitraum mit dem Ergebnisbericht der Expertenkommission der Polizei des Landes NRW „Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten“ auseinandergesetzt und die darin enthaltenen Vorschläge als nicht akzeptabel zurückgewiesen, da sie dem Ziel einer effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht und den Anspruch einer bürgernahen Polizei nicht erfüllen würden. Zudem hätten die Vorschläge eine unverhältnismäßige Kostenbelastung für die Kommunen zur Folge.

## **Gebühren für Regelkontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung**

Der StNRW hat im Berichtszeitraum Kritik geübt an der seitens der Landesregierung geplanten Einführung von Gebühren für Regelkontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung. Die Einführung von Gebühren dürfe nicht zur Einführung neuer Standards missbraucht werden mit der Begründung, man könne diese über die Gebühreneinnahmen finanzieren. Der StNRW wies darauf hin, dass die Gebühreneinnahmen keine Refinanzierung des Aufwandes bedeuten werde.

## **Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt**

Der StNRW war neben den weiteren kommunalen Spitzenverbänden, den Mitgliedern des Landtages und den kommunalpolitischen Vereinigungen Mitglied in der vom Landtag NRW eingesetzten Ehrenamtskommission zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt, die vom MIK beratend begleitet wurde. Der StNRW hat den Abschlussbericht der Ehrenamtskommission zur Kenntnis genommen und alle Bemühungen unterstützt, die zu einer Stärkung des kommunalen Ehrenamtes beitragen können. Er hat zugleich festgestellt, dass insbesondere Verbesserungen der finanziellen Entschädigungsleistungen zu entsprechenden Kostenbelastungen für die Kommunen führen werden.

## **Einführung einer Sperrklausel für Kommunalwahlen in NRW**

Der StNRW hat sich im Berichtszeitraum für die Einführung einer Sperrklausel in Höhe von 3 Prozent ausgesprochen. Er hat deshalb begrüßt, dass die Fraktionen der SPD, der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land NRW und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vorgelegt haben, mit dem eine 2,5 Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen eingeführt werden soll. Hierdurch soll den erschwerten Mehrheits- und Koalitionsbildungen und der erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe in den kommunalen Gremien als Folge einer zunehmenden Zersplitterung entgegengewirkt werden.

## **Dienstrechtsmodernisierung**

Rund neun Jahre nach der Föderalismusreform hat das Land NRW im Berichtszeitraum einen Gesetzentwurf zur Dienstrechtsmodernisierung auf den Weg gebracht. Mit der Reform soll ein einheitliches Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht gewährleistet werden. Der StNRW hat gegenüber den beteiligten Ministerien

wiederholt die Vorstellungen der Kommunen dargestellt. Letztendlich bleibt das Gesetzgebungsvorhaben jedoch in einem wesentlichen Punkt hinter den von den Städten in der Vergangenheit formulierten Erwartungen zurück: kommunalen Gebietskörperschaften sollten im Bereich des Dienstrechts mehr Eigenständigkeit und Selbstverantwortung sowie weitergehende Steuerungsmöglichkeiten zuerkannt werden.

## **NRW-digital**

Der StNRW hat sich in den vergangenen zwei Jahren im Bereich E-Government intensiv in die Beratungen zu einem E-Government-Gesetz NRW eingebracht. Er war bereits im Vorfeld der Entstehung des Anfang Juni 2015 vorgelegten Entwurfs eines „Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“ in einen kontinuierlichen Informationsaustausch und Diskussionsprozess mit dem federführenden Ministerium eingebunden. Der StNRW begrüßt, dass der Gesetzentwurf wichtige Rahmenbedingungen für den Einsatz moderner Technik schafft, die kommunalen Verwaltungen in Verbindung mit der Optimierung von Geschäftsprozessen ermöglicht, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, Verfahrenskosten zu senken und das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft nachhaltig zu verbessern. Der StNRW hat jedoch ebenfalls deutlich gemacht, dass im Rahmen einer Evaluation auch die den Kommunen entstehenden Be- und Entlastungen betrachtet werden, da die kommunalen Gebietskörperschaften im Gesetzentwurf Adressaten einzelner verpflichtender Vorgaben sind, die durchaus finanzielle Auswirkungen haben.

## **Meldewesen**

Das MIK NRW hat im zweiten Teil des Berichtszeitraumes den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes NRW vorgelegt. Der StNRW hat deutlich gemacht, dass es nach seiner Auffassung aufgrund der geplanten Regelungen zu einer finanziellen Belastung der Kommunen komme. Der StNRW ist hierüber in intensive Gespräche mit dem MIK NRW eingetreten.